

Vorarlberger Landtag.

XII. Sitzung

am 14. Oktober 1871

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer.
Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete. Die Virilstimme beurlaubt.

Regierungsvertreter Herr Statthaltereirath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 10 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung mit Vorlesung des Protokolles der vorhergehenden. [Sekretär verliest dasselbe.] Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolle- er» hoben wird, nehme ich es als genehmigt an.

Wir kommen zum ersten Gegenstande der heutigen Verhandlung, zum Comiteberichte über die Äußerung des Landesausschusses in Galizien betreffend den ihm angesonnenen Rückersatz von Schubkosten. Herr Sekretär wird so gut sein, den Bericht vorzulesen. [Verliest denselben wie folgt.]

Comite-Bericht.

Das über die Currenda des galizischen Landes-Ausschusses vom 11. August 1871 betreffs der Schubkostenforderung des Vorarlberger Landes-Ausschusses per fl. 66. 27 kr. eingesetzte Comite hat diesen Gegenstand in Berathung gezogen und in Erwägung;

a. daß der Wunsch des galizischen Landes - Ausschüsse- um Ausschub der Vergütung der Schubkosten im Mangel eines dortigen bezüglichlichen Landesgesetzes eine Art Berechtigung findet;

b. daß die exekutive Eintreibung der Forderung in Galizien auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen müßte, da das dortige Schubwesen eine ledigliche Gemeindeangelegenheit ist;

e. daß der galizische Landesauschuß die Anerkennung der Bedingung ausspricht und nur die Begleichung derselben bis zur erfolgten Änderung der galizischen Schubgesetze vertagt wissen will, stellt es folgenden Antrag:

152

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die von Seite des löbl. galizischen Landesauschusses in der Currenda vom 11. August 1871 Nr. 1461 ausgesprochene Anerkennung des dießseitigen Anspruches aus Schubkostenersatz wird vom Vorarlberger Landtag zur Kenntniß genommen.

In Berücksichtigung der vom löbl galizischen Landes-Ausschusse erhobenen dormaligen Anstände wird aber unter Wahrung der dießbezüglichen Rechte die Einbringung der Forderung von 66 st. 27 kr auf dem Wege des Gesetzes einstweilen Vorbehalten.

Bregenz, den Oktober 1871.

Christian Ganahl,
Obmann

Johann Thurnherr,
Berichterstatter.

Wünscht Jemand das Wort hierüber zu nehmen? [Niemand] Da dies nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Der Antrag lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen, die von Seite . . . vorbehalten.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber [Angenommen.]

Comitebericht betreffend die Revision des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. Ich ersuche den Berichterstatte Kohler das Wort zu nehmen.

Kohler: [Verliest den Comitebericht wie folgt:]

Comite-Bericht

Über die vom hohen Landtage in seiner Sitzung vom 28. September beschlossenen Revision des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Hoher Landtag!

Das mit der Berathung dieses Gegenstandes betraute Schulcomite findet nach allseitiger, reichlicher Erwägung mehrere Abänderungen dieses Gesetzes dringend gebothen, die im beigelegten Gesetzentwurfe einem hohen Landtag hiemit unterbreitet werden.

Diese Abänderungen sind folgende:

§ 4 Das ausgesprochene Prinzip der Trennung der Geschlechter wurde als richtig gewürdiget und dessen Durchführung schon an solchen Schulen als nothwendig festgestellt, wo die gesetzlich erforderliche Zahl der Lehrkräfte vier übersteigt.

§ 5 stellt an die Stelle der Oktroirung von je einer Bürgerschule in jedem Schulbezirk durch den Landesschulrath und Landes-Ausschuß, den Gemeinden in welchen sich ein Bedürfnis nach einer Bürgerschule zeigt, die Antragstellung auf Errichtung anheim und bestimmt die Mitwirkung des Landtages.

Das Comite war hiebei von der Ansicht geleitet, daß derartige Institute, gegen den Willen eines Schulhaushauptplatzes die Nähe der Kirche in's Auge faßt.

§ 13 betrifft die Festsetzung einer ergänzenden Bestimmung, die im Interesse der Schule bei Wahl eines Schulhaushauptplatzes die Nähe der Kirche in's Auge faßt.

§ 14 ändert die Bestimmung über die Höhe der Schulzimmer bei Neubauten, die abweichend von den meisten andern Ländern, bisher in Vorarlberg so vorgeschrieben wurde, daß die Lokale hiedurch hinsichtlich der Heizungsfähigkeit offenbar unzweckmäßig erscheinen

§ 16 trifft einige Abänderungen bei Schulkarten, welche die ungleichen örtlichen Verhältnisse als zweckmäßig erscheinen lassen.

§.17 regulirt die bisherige Bestimmung dahin, daß die nähern Anordnungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderliche Schuleinrichtung von den Schulbehörden im Lande im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschüsse getroffen werden.

§ 20 wird die allfällige Austastung einer bestehenden Schule ebenfalls in die Competenz der Landesschulbehörde gezogen, die am besten in der Lage sein muß, die einschlägigen Verhältnisse zu kennen und zu würdigen.

§ 25 räumt in der geänderten Bestimmung alinea 2 der Landesschulbehörde im Einverständnisse mit den untern Schulbehörden die Befugniß ein, dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gebieterisch erfordern, Ausnahmsbestimmungen bezüglich der Haltung der Sommerschule eintreten zu lassen

§ 29 gibt für Beurthelung der Strafwürdigkeit der durch die Ältern herbeigeführten Schulversäumnisse bestimmtere Normen.

§ 30 reduzirt in seinem Schlußsatze die Entziehung der Unterstützungen für straffällige Eltern auf Zuflüsse aus Schulstiftungen

§ 48 mildert die Bestimmung der kategorischen Forderung, Nothschulen in strikte bestimmter Zeit gleich anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten oder auszulassen.

Diese Abänderungen glaubte das Schulkomite auf Grund der bisherigen Erfahrungen und in reiflicher Erwägung unserer eigenthümlichen Verhältnisse einem hohen Landtage Vorschlägen zu müssen, und stellt somit den Antrag:

Ein hoher Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 11. October 1871.

Joh. Thurnheer, Johann Kohler,
Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. — Da in derselben Niemand das Wort ergreift, gehe ich zur Spezialdebatte über und ersuche den Herrn Berichterstatter die Lesung der einzelnen Paragraphe vom § 4 angegangen, zu beginnen. Die Artikel werde ich am Ende zur Abstimmung bringen.

Kohler: [Verliest die §§ 4, 5, 13, 14, 16, 17, 20, 25, 29, 30, 48. dann Artikel 1.11. 111. und IV., sowie Titel und Eingang des Gesetzes, stehe separat gedruckte Beilage — welche ohne Debatte angenommen wurden.]

Landeshauptmann: Ich stelle an die hohe Versammlung die Frage, ob sie gesonnen sei, die dritte Lesung heute noch zu erledigen. [Angenommen.] Diejenigen Herren, welche diesen Gesetzentwurf in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. [Angenommen.]

Comitebericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volksschulen und Eingaben mehrerer Gemeinden des Bregenzerwaldes betreffend die Regelung der Normen der Lehrergehaltsbestimmungen im dortigen Bezirke. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: [Verliest den Comitebericht wie folgt:]

Hoher Landtag!

Dem Schulcomite wurde mit Annahme des Dringlichkeits-Antrages in der Sitzung am 11. October aufgetragen „über die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, welche örtlichen Verhältnissen von größerer Bedeutung Rechnung trägt, Berathung zu pflegen und bezügliche Anträge zu stellen.

Über das Resultat dieser Berathung erstattet hiemit dasselbe folgenden

154

Bericht

Das Comite, dem durch eben erwähnten Antrag, respective Beschluß des hohen Landtages keineswegs ein tieferes Eingehen in die sämtlichen Bestimmungen dieses sehr umfangreichen Gesetzessondern ausdrücklich nur die Berathung und Antragstellung hinsichtlich solcher Abänderungen ausgetragen wurde, welche örtlichen Verhältnissen von größerer Bedeutung Rechnung tragen, hat, sich die Grenzen seiner Competenz gegenwärtig haltend, diese Berathungen gepflogen und findet auf Grund derselben einem hohen Landtag eine Abänderung dieses Gesetzes in folgenden Punkten vorzuschlagen.

In erster Reihe muß in Folgerichtigkeit des Grundsatzes, daß Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen eine Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde ist, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben als auch die Bezüge des Lehrpersonal zu bestreiten hat [§ 38 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentl. Volksschulen) auch das Vorschlagsrecht für ihre anzustellenden Lehrer der Gemeinde unverkümmert eingeräumt werden. Nur unter der wesentlichen Bedingung, daß eine Gemeinde dieses Recht vollkommen hat, kann rechtlich an dieselbe die strenge Forderung gestellt werden, daß sie mit eigener Anstrengung, ohne sofort die Beihilfe des Landes zu beanspruchen, die Bedürfnisse ihrer Schulen zu decken suche.

Durch die Bestimmung des § 5, welche bei Gemeinde nur das Recht eines Ternavorschlages einräumt, wird dieses wichtige Recht der Gemeinde verkümmert, ja eventuell in Frage gestellt, daher eine Abänderung dieser Bestimmung dem Comite unbedingt nothwendig erschien.

Ferner erachtet das Comite bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, und in Anbetracht, daß die Bestimmung des § 40 dieses Gesetzes hinreichende Bürgschaft gibt, daß der Lehrer nicht solche Nebenbeschäftigungen betreibe, die das Gedeihen der Schule gefährden, für dringend geboten, die Bestimmung des Z. 41 abzuändern, und die Ertheilung des Nachtstundenunterrichts und das Versehen des Meßnerdienstes nicht als unbedingt unzulässig für jeden Lehrer ohne Rücksichtnahme auf Ort und Verhältnisse auszusprechen.

Nachdem endlich in Würdigung der besonderen örtlichen Verhältnisse einiger Landestheile, bereits im Gesetz vom 17. Jänner 1870, § 25 eine Abänderung beantragt ist, dahin gehend, daß die Landesschulbehörde berechtigt sein soll, hinsichtlich der Haltung der Sommerschule Ausnahmsbestimmungen eintreten zu lassen, so folgt als Consequenz jener

Abänderung, daß auch am vorliegenden Gesetze eine Änderung hinsichtlich der Gehaltsbezüge für diese Fälle vorgenommen werden muß.

Mit diesen angeführten Abänderungen, beziehungsweise jener des §, 25 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, findet auch das Cumulativ-Gesuch der Bregenzerwälder Gemeinden Reute, Bizau, Schnepfau, Au, Mellau, Andelsbuch Egg, Unterlangenegg und Krumbach seine Erledigung.

Mit diesen Abänderungen fällt die unveränderte Fassung der §§ 2, 5, 6. 16, 41 und 41 nothwendig, wie sie im vorliegenden Gesetzentwürfe vorgenommen, und indem das Comite unter Hinweisung auf den Eingangs formulirten speziellen und engbegrenzten Auftrag des hohen Landtags noch beifügen muß, daß es keine der vielen andern Bestimmungen dieses Gesetzes in Berathung ziehen konnte, stellt es den Antrag:

Sin hoher Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwürfe seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 12. Oktober 1871.

Johanne- Thurmher,

Obmann.

Johann Kohler,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die allgemeine Debatte.

Dr. Jußel: Ich bitte um» Wort. Die Abänderungen, die hier Gegenstand des Comiteberichte sind, berühren alle – Verhältnisse, welche bei der Berathung und Beschlußfassung über das Schulgesetz, in Folge dessen die Allerhöchste Sanktion eingetreten ist, wohl gewürdigt worden sind.

155

Ich habe meine Anschauungen, die ich damals hatte und die überhaupt den Landtag damals zur Beschlußfassung veranlaßt haben, nicht geändert und erkläre deßhalb, daß ich diesen Abänderungen nicht zustimmen kann.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort in der Generaldebatte zu nehmen wünscht, gehe ich zur Spezialdebatte über, und ersuche den Herrn Berichterstatter bei § 2 zu beginnen;

Kohler: [Verliest die §§ 2, 5, 6. 16, 41, 42 dann Artikel 1. 11. 111. sowie den Titel und Eingang des Gesetzes; siehe separat gedruckte Beilage, welche ohne Debatte angenommen werden.]

Landeshauptmann: Da die Zeit gemeßen ist, erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, dieses Gesetz heute noch in dritter Lesung der Erledigung zu Zuführen und ersuche diejenigen Herren, welche meinem Vorschlage beistimmen, von den Sitzest sich zu erheben. [Angenommen.]

Ebenso bitte ich diejenigen Herren von den Sitzen sich zu erheben, welche gesonnen sind, dieser Gesetz in dritter Lesung endgültig anzunehmen. [Angenommen.]

Comitebericht über die Gesuche mehrerer Gemeinden um Landesbeitrag zur Bestreitung des Schulaufwandes. Ich bitte Herrn Kohler als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: [Verliest den Comitebericht, inclusive des ersten Comiteantrages wie folgt:

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 28. September wurden dem Schulkomite die Gesuche der Gemeinden Lustenau, Bürs, Bürserberg, Tisis, Meiningen, Koblach, Bartholomäberg, Klösterle, Stallehr, Schlins, St. Anton, Tosters und Rankweil zur Berathung und Berichterstattung überwiesen, denen später noch.

Diese sämmtlichen sechzehn Gesuche stellen auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen das Begehren, daß ihnen zur Deckung der von der Gemeinde nicht erschwinglichen Auslagen für die Bedürfnisse ihrer Schulen Beiträge aus dem Landesfond verabfolgt werden.

Bei der Kürze der Zeit und der Überbürdung mit Arbeiten konnte das Comite unmöglich in die weitere Behandlung dieser Gesuchs so entgehen, daß es dieselben mit den entsprechenden Anträgen im Sinne des § 38 des genannten Gesetzes dem hohen Landtage zur Entscheidung vorlegen könnte.

Anerkennend, daß diese Forderungen der Gemeinden in Voraussetzung ihrer wirklichen Unvermögenheit gesetzlich vollkommen berechtigt sind, konnte doch das Comite sich bei vorliegenden Fällen der Überzeugung nicht erwehren, daß mehrere der ansuchenden Gemeinden mit ernstlicher Anstrengung ihre Schulbedürfnisse derzeit noch zu decken im Stande wären.

In der bisherigen Bestimmung des § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, glaubte das Comite ein bedeutendes Hinderniß zu erkennen, daß jede Gemeinde mit möglichster eigener Anstrengung ihren Schulaufwand zu bestreiten suche, hat daher bereits jene Bestimmung zu ändern beantragt.

Bei dieser Sachlatze findet somit das Comite einem hohen Landtage zu unterbreiten folgenden Antrag:

„Es seien die vorliegenden sechzehn Gesuche der Gemeinden Lustenau, Bürs, Bürserberg, Tisis, Meiningen, Koblach, Bartholomäberg, Klösterle, Stallehr, Schlins, St. Anton, Tosters, Rankweil, Fontanella, Zwischenwasser und Hohenems dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zu überweisen, insoweit es noch nicht geschehen, sowohl über diese, als auch über allenfalls weitere Gesuche der Gemeinden alle jene genauen Erhebungen zu pflegen, wodurch, der Landtag für die nächste Session vollkommen in den Stand gesetzt wird, auf Grund des § 38 des Gesetzes über Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, seine Entscheidungen zu treffen und die so belegten Gesuche mit seinem Gutachten begleitet, darin denselben vorzulegen.

156

Landeshauptmann: Wünscht darüber Jemand zu sprechen?

Dr. Jußel: Ich bin mit dem Comiteantrage einverstanden. Ich habe mit Befriedigung aus dem Berichte entnommen, daß auch das Comite der Ansicht ist, daß vielfältig in diesen Gesuchen Auseinandersetzungen gemacht sind, die weniger auf Wirklichkeit, als auf wahren Bedürfnisse beruhen. Als

die Gesuche hier in dem hohen Hause zur Verlesung gekommen sind, habe ich mich eben auch des Gedankens nicht erwehren können, daß die Gemeinden noch nicht ganz so durchdrungen sind von der Wichtigkeit des Schulunterrichtes und der Erziehung ihrer Kinder, und daß sie sich eben noch nicht opferwillig genug zeigen. Ich nehme da gerade die Gemeinde Lustenau her. Sie sagt, sie müsse einen Kostenaufwand von 3000 fl. machen. Nun die Gemeinde Lustenau zählt 800 Kinder in den Schulen. Ich sehe nun nicht ab, warum eine so große Gemeinde für ihre eigene Pflanzschule nicht einen solchen Aufwand sollte bestreiten können. Hätte sie gar keine Fonde, so würde es auf das Kind 4 fl. per Jahr Unterrichtskosten treffen und ich glaube, Eltern, Gemeindebürger und Gemeindevertreter sollten eine solche Auslage für die Kinder nicht für übertrieben ansehen. Ich würde dem hohen Landesausschusse auch ziemlich strenge Prüfung dieser Gesuche anempfehlen, wenn die Sache leicht genommen wird, dann kommt eine jede Gemeinde und zwar mit Recht; denn wenn man dem Einen gibt ohne Noth, so kann man auch dem Andern geben und es wäre eine Verkürzung der Rechte der Einen, wenn man leichthin den Andern geben würde. [Rufe: Ganz richtig.]

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? [Niemand.] Somit schließe ich die Debatte. Haben Hr. Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Kohler: Ich habe bezüglich der gemachten Ausführungen des Hrn. Dr. Jußel nur zu bemerken, daß das Komitee dieselben als seine eigenen maßgebenden Gedanken bei Abfassung des Berichtes mit Vergnügen zur Kenntniß nehmen wird, und daß ich mich auch als Berichterstatter mit ihm ganz einverstanden erklären kann. Ich habe also in so weit nichts anderes beizufügen, als daß ich den Antrag des Comites, wie er bereits vorgelesen wurde, aufrecht erhalte.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche sem bereits verlesenen Anträge des Comites beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. [Angenommen.]

Kohler: [Verliest den Schluß des Comiteberichtes wie folgt:]

Das Comite erachtet schließlich, daß nicht bloß in Rücksicht auf die Kostenfrage, sondern noch mehr mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit des Unterrichtes und der Erziehung der Mädchen durch weibliche Lehrkräfte dringend geboten, daß die auf die Schulangelegenheiten Einfluß nehmenden Behörden im Lande so viel als möglich die Anstellung weiblicher Lehrkräfte an Orten mit größerer Kinderzahl anstreben und aufs wärmste empfehlen.

In Anbetracht dessen stellt daher das Comite folgende Anträge:

daß

1. der Landesausschuß, insoweit er bei den notwendigen Erhebungen zu den Gesuchen um Unterstützung für Schulauslagen aus Landesmitteln Gelegenheit findet, größeren Gemeinden die Anstellung weiblicher Lehrkräfte für den Mädchenunterricht zu empfehlen,

und

2. dem hochlöbl. Landesschulrathe im Wege des Landes-Ausschusses wärmstens empfohlen werde, durch die untergeordneten Aufsichtsorgane, die

Bezirks- und Ortsschulräthe, die Errichtung eigener Mädchenschulen kräftigst zu fördern."

Bregenz, den 13. Oktober 1871.

Johannes Thurnherr, Johann Kohler,
Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den zweiten Bericht des Comites das Wort zu ergreifen? [Niemand.] Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen beiden Anträgen des Comites beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

157

Komitebericht betreffend den Voranschlag für Schulsachen nach § 47 des Gesetzes betreffend die Errichtung, der Erhaltung und des Besuche- der öffentlichen Volksschulen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: [Verliest den Comitebericht wie folgt:]

Comite-Bericht.

über der dem Schulkomite in der Landtagssitzung vom 6. Oktober zur Prüfung und Berichterstattung von Seile des Wohlloblichen Landesschulrathes vorgelegte Präliminare der nach § 47 der Schulerrichtungs-Landesgesetzes vom Lande zu bestreitenden Erfordernisse für Kosten der Bezirkslehrerkonferenzen, der Dotation der Lehrerbibliotheken und der Landeslehrerkonferenzen pro 1872.

Hoher Landtag!

Das Comite hat den Voranschlag des Landesschulrathes über die Kosten für oben bezeichnete Erfordernisse sorgfältig geprüft aus dem in dem gleichzeitig vorgelegten Motivenberichte angeführten Vorschläge bezüglich der Vergütung von durchschnittlich 50 Er. per Meile für Reisekosten an die Lehrer zum Besuche der Konferenzen seine Zustimmung gegeben. Der Voranschlag für Abhaltung von drei ordentlichen Konferenzen in jedem Bezirke mit Einschluß einer eventuell abzuhaltenden außerordentlichen Konferenz rechtfertigt, wenn durchschnittlich kaum die Hälfte der Lehrer daran Theil nehmen, den angesetzten Präliminar Beitrag von 700 st. der für die Bezirks-Lehrerbibliotheken angesetzte Voranschlag beziffert sich an Ausgaben für die unentbehrlichsten Werke über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre und die wichtigsten Handbücher über die einzelnen an Volksschulen zu lehrenden Disziplinen beim Zuschlage eines Pauschals für Porti, Büchereinbände, Herstellung von Bücherschränken und anderer Einrichtungsstücken -, wobei aus unentgeltlich beizustellende Locale gerechnet ist - rund auf 600 st., welche Summe jedoch durch den nach § 47 Litr. a des oben erwähnten Landesgesetzes zu leistenden v, Prozent Beitrag der mit regulirten Gehalten angestellten Lehrer mit rund 160 st. Ihre theilweise Bedeckung findet, so, daß für die Lehrerbibliotheken sich ein unbedecktes Erforderniß von 440 fl. ergibt.

Das Comite fand in Erwägung, daß im Detail-Ausweis Litr. B. beziehungsweise im Verzeichnisse der für die Lehrerbibliotheken anzuschaffenden Werke im Ganzen sehr zweckmäßige Bücher zur

Anschaffung in Aussicht gestellt sind, und in der Voraussetzung, daß genau an der Anschaffung der im erwähnten Verzeichnisse von 1-32 genannten Werke gehalten werde, sich bewegen, auch dieser mit 440 fl. angesetzten Präliminare-Summe seine Zustimmung zu geben.

Anlangend den im Präliminare erscheinenden Aufwand von 60 fl. für die Landes - Lehrerkonferenz kann das Comite bei dem Umstande, daß das Statut dieser Konferenzen noch nicht endgiltig festgestellt, und die von den Bezirkslehrerkonferenzen erst zu wählenden Mitglieder selbstverständlich nicht bekannt sind, in eine nähere Beurtheilung nicht eingehen; findet jedoch in Erwägung, daß die ebenfalls nach Meilen zu berechnenden Zureisegebühren hier durchschnittlich bedeutend höher ausfallen müsse», als dies bei den Bezirks-Lehrerkonferenzen der Fall ist, den Ansatz mäßig, und erklärt gleichfalls seine Zustimmung dazu.

Der Comite-Antrag lautet demnach:

Ein hoher Landtag wolle dem vom Landesschulrathe zur Bedeckung der nach § 47 des Schulerrichtungs-Landesgesetzes aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen vorgelegten Präliminare pro 1872 und zwar:

a. für Kosten der Bezirks-Lehrerkonferenzen mit 700 fl.;

158

b. zur Dotation der drei Bezirks-Lehrerbibliotheken a 200 fl. nach Abzug der 1/2 procentigen Beiträge der Lehrer mit 440 fl.;

c, für Kosten der-Landes-Lehrerkonferenzen mit 60 fl.;

zusammen mit 1200 fl. seine Zustimmung geben.

Bregenz, am 13. Oktober 1871.

Johannes Thurnherr, Johann Kohler,
Obmann. Berichterstatter,

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber. Wünscht Jemand das Wort? [Niemand.] Da dieß nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Jene Herren, welche gesonnen sind, den eben verlesenen Antrag des Comites gut zu heißen, bitte ich sich zu erheben. [Eingenommen.] Comitebericht betreffend die Bauordnung für Vorarlberg. Ich werde mir erlauben, den Comitebericht durch den Herrn Sekretär verlesen zu lassen. [Sekretär verliest denselben, wie folgt:]

Hoher Landtag!

Das zur Prüfung und Berichterstattung über die Regierungsvorlage, betreffend eine Bauordnung für Vorarlberg eingesetzte Comite hat dieselbe unter Beizug von zwei Sachverständigen einer genauen Durchsicht und Berathung unterzogen und nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes modificirt.

Dieser modificirte Entwurf einer Bauordnung für Vorarlberg nun wird dem hohen Landtage unterbreitet und der Antrag erhoben:
„Hoher Landtag wolle demselben seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, am 13. Oktober 1871.

Burtscher, - Dr. Aug. Thurnherr,
Obmann, Berichterstatter.

Ich erlaube mir dieses Gesetz blos zur Verlesung zu bringen. (Sekretär verliest dasselbe, siehe separat gedruckt«Beilage.)

Ich eröffne die Generaldebatte hierüber. – Da in derselben Niemand zum Wort sich meldet, gehe ich über zur Spezialdebatte.

Hammerer: Ich bitte ums Wort, Ich habe nur zu bemerken, daß die Höhe der Zimmer auf dem Lande mit 7 1/2 Wiener Fuß nach meiner Ansicht zu hoch ist. Ich glaube das Minimum mit 7' würde hinreichen, da man bei uns aus dem Lande der Feuerung wegen lieber etwas niedriger baut als wie zu hoch.

Karl Ganahl: Das Comite hat auch mich zur Berathung dieses Gesetzentwurfes beigezogen und da demselben ein Entwurf, welcher vom tirolischen Landesaussschusse unter Beiziehung von Sachverständigen versaßt und dem tiroler Landtage vorgelegt wurde, zu Grunde liegt, und ich mich bei Berathung des Gesetzes überzeugt habe, daß alle jene Abänderungen und Zusätze gemacht worden sind, welche den Verhältnissen unseres Landes entsprechen, so erlaube ich mir die en bloc Annahme des Gesetzes zu beantragen. Nachdem aber Herr Hammerer auf einen §. hingewiesen hat, der nach seiner Meinung abzuändern wäre, so glaube ich, dürften nur diejenigen Paragraph« in Berathung gezogen werden, bei denen man eine Abänderung zu machen für nöthig findet, die andern Paragraphe aber als angenommen betrachtet werden.

Landeshauptmann: Herr Karl Ganahl hat den Antrag gestellt, daß bei der vorliegenden

159

den Behandlung dieses Gesetzentwurfes nur jene Paragraphe bei der Specialdebatte in Betracht zu ziehen seien, bei welchen Abänderungen vorgebracht werden, die andern aber en bloc anzunehmen. Ist die hohe Versammlung hiemit einverstanden, [angenommen.] hat noch Jemand einen Antrag zu erheben? [Niemand.] Mir liegt nur der Antrag des Heirn Hammerer vor, welcher dahin geht, die Höhe der Zimmer als Minimum mit 7 Wienerfuß anzunehmen. Der § 66 lautet: [Verliest denselben, stehe gedruckte Beilage.] H. Hammerer schlägt vor, anstatt 7 1/2' 7' zu setzen

Karl Ganahl: ist die Höhe, wie sie gewöhnlich bei Bauten aus dem Lande vorkommt, allein ich glaube, daß schon aus Sanitätsrücksichten bei Neubauten eine Höhe von 7' nicht gestattet werden sollte. Ein halber Fuß Erhöhung macht nur unbedeutende Mehrkosten. Es ist aber wirklich eine Erleichterung, wenn man in ein Zimmer hineinkommt, das eine entsprechende Höhe hat.

Eine Höhe von nur 7' ist so drückend, daß es einem in einem solchen Zimmer völlig nicht wohl ist und besonders im Winter, wenn stark geheizt wird. Iw glaube deshalb, man sollte beim Antrage des Comites, nämlich bei 7 1/2' bleiben, da, wie schon erwähnt, die Mehrkosten nur unwesentlich sind.

Schmid: Ich stelle den Antrag, bei dem Vorschläge des Herrn Hammerer zu bleiben, schon aus dem Grunde der Beheizung, welche aus dem Lande und besonders in Gebirgsgegenden nicht um bedeutend ist, und hier füglich in Betracht gezogen werden sollte.

Dr. Fetz: Es handelt sich hier nur um Wohnungen auf dem Lande. Nun soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, werden in manchen Gegenden erst jetzt

die Zimmer mit einer Höhe von 7' gebaut, die meisten sind viel niedriger und ich glaube, daß man sich mit 7' Höhe begnügen könnte.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des H. Hamerer beistimmen, dahin gehend, daß eine Höhe von 7 Fuß festgesetzt werde, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Jene Herren, die nun die übrigen Paragraphen bloc anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben, [Angenommen]

Ich schlage nun vor, diesen Gesetzentwurf heute noch in dritter Lesung anzunehmen. Stimmt die h. Versammlung diesem Vorschlage zu? [angenommen] Sohin wünsche ich, daß diejenigen Herren, welche dieses Gesetz in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen sich zu erheben, [angenommen.]

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich werde heute Nachmittags 4 Uhr Sitzung halten und als Gegenstände der Tagesordnung bezeichne ich:

1. Reichsrathswahl.
2. Wahl eines Landesausschusses an Stelle des ausgetretenen Herrn Dr. August Thurnherr.
3. Wahl eines Experten zur oftmals verschobenen Rheinkorrektions-Commission.
4. Die Behandlung der mir gestern übergebenen drei Petitionen und des Dringlichkeitsantrages des Johann Thurnherr.
5. Berichterstattung über das Gesuch des Gallus Redler um Lohnerhöhung.
6. Landesfondsvoranschlag pro 1872.
7. Landeskulturfondsvoranschlag pro 1872.
8. Kostenvoranschlag für die Irrenanstalt in Valduna für das Jahr 1872, endlich
9. Rechenschaftsbericht über das Gebühren des Landesausschusses in der abgelaufenen Periode.

Ich habe sonst keine andern Gegenstände. Sollten die Herren noch weitere vorzuführen haben, so bin ich bereit, dieselben der Tagesordnung beizufügen. Ich schließe die Sitzung.

Schluß 12 Uhr.

Druck und Verlag von A. Flatz in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

XII. Sitzung

am 14. Oktober 1871

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete. Die Virilstimme beurlaubt.

Regierungsvertreter Herr Statthaltercyrath Schwertling.

Beginn der Sitzung um 10¹/₂ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung mit Vorlesung des Protokolles der vorhergehenden. [Sekretär verliest dasselbe.] Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolles erhoben wird, nehme ich es als genehmigt an.

Wir kommen zum ersten Gegenstande der heutigen Verhandlung, zum Comiteberichte über die Aeußerung des Landesauschusses in Galizien betreffend den ihm angebotenen Rückersatz von Schubkosten. Herr Sekretär wird so gut sein, den Bericht vorzulesen. [Verliest denselben wie folgt.]

Comite - Bericht.

Das über die Surrenda des galizischen Landes-Auschusses vom 11. August 1871 betreffs der Schubkostenforderung des vorarlberger Landes-Auschusses per fl. 66. 27 kr. eingelezte Comite hat diesen Gegenstand in Berathung gezogen und in Erwägung;

- a. daß der Wunsch des galizischen Landes-Auschusses um Ausschub der Vergütung der Schubkosten im Mangel eines dortigen bezüglichen Landesgesetzes eine Art Berechtigung findet;
- b. daß die exklusive Eintreibung der Forderung in Galizien auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen müßte, da das dortige Schubwesen eine ledtliche Gemeindeangelegenheit ist;
- c. daß der galizische Landesauschub die Anerkennung der Bedingung ausspricht und nur die Begleichung derselben bis zur erfolgten Aenderung der galizischen Schubgesetze vertagt wissen will, stellt es folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die von Seite des löbl. galizischen Landesauschusses in der Currenda vom 11. August 1871 Nr. 1461 ausgesprochene Anerkennung des dießseitigen Anspruches auf Schubkostenerlag wird vom vorarlberger Landtag zur Kenntniß genommen.

In Berücksichtigung der vom löbl. galizischen Landes-Ausschusse erhobenen dormaligen Anstände wird aber unter Wahrung der dießbezüglichen Rechte die Einbringung der Forderung von 66 fl. 27 kr. auf dem Wege des Gesetzes einstweilen vorbehalten.

Bregenz, den 1. Oktober 1871.

Christian Ganahl,
Obmann.

Johann Thurnherr,
Berichtersteller.

Wünscht Jemand das Wort hierüber zu nehmen? [Niemand.] Da dies nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Der Antrag lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen, die von Seite vorbehalten.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. [Angenommen.]

Comitebericht betreffend die Revision des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. Ich ersuche den Berichterstatter Kohler das Wort zu nehmen!

Kohler: [Verliest den Comitebericht wie folgt:]

Comite-Bericht

Über die vom hohen Landtage in seiner Sitzung vom 28. September beschlossenen Revision des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Hoher Landtag!

Das mit der Berathung dieses Gegenstandes betraute Schulkomite findet nach allseitiger, reiflicher Erwägung mehrere Abänderungen dieses Gesetzes bringend geboten, die im beigelegten Gesetzentwurfe einem hohen Landtag hiemit unterbreitet werden.

Diese Abänderungen sind folgende:
§. 4. Das ausgesprochene Prinzip der Trennung der Geschlechter wurde als richtig gewürdigt und dessen Durchführung schon an solchen Schulen als nothwendig festgestellt, wo die gesetzlich erforderliche Zahl der Lehrkräfte vier übersteigt.

§. 5 stellt an die Stelle der Otkroirung von je einer Bürgerschule in jedem Schulbezirk durch den Landes-Schulrath und Landes-Ausschuß, den Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfniß nach einer Bürgerschule zeigt, die Antragstellung auf Errichtung anheim und bestimmt die Mitwirkung des Landtages.

Das Comite war hiebei von der Ansicht geleitet, daß derartige Institute, gegen den Willen der Gemeinden eingeführt, schwer gedeihen können.

§. 13 betrifft die Festsetzung einer ergänzenden Bestimmung, die im Interesse der Schule bei Wahl eines Schulhausbauplatzes die Nähe der Kirche in's Auge faßt.

§. 14 ändert die Bestimmung über die Höhe der Schulzimmer bei Neubauten, die abweichend von den meisten andern Ländern, bisher in Vorarlberg so vorgeschrieben wurde, daß die Totale hierdurch hinsichtlich der Heizfähigkeit offenbar unzweckmäßig erscheinen.

§. 16 trifft einige Abänderungen bei Schulkarten, welche die ungleichen örtlichen Verhältnisse als zweckmäßig erscheinen lassen.

§. 17 regulirt die bisherige Bestimmung dahin, daß die nähern Anordnungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderliche Schuleinrichtung von den Schulbehörden im Lande im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse getroffen werden.

§. 20 wird die allfällige Auflassung einer bestehenden Schule ebenfalls in die Kompetenz der Landesschulbehörde gezogen, die am besten in der Lage sein muß, die einschlägigen Verhältnisse zu kennen und zu würdigen.

§. 25 räumt in der geänderten Bestimmung alinea 2 der Landesschulbehörde im Einverstandnisse mit den untern Schulbehörden die Befugniß ein, dort, wo die örtlichen Verhältnisse es gebieterisch erfordern, Ausnahmsbestimmungen bezüglich der Haltung der Sommerschule eintreten zu lassen.

§. 29 gibt für Beurtheilung der Strafwürdigkeit der durch die Aeltern herbeigeführten Schulverläumdnisse bestimmtere Normen.

§. 30 rebuzirt in seinem Schlußsatze die Entziehung der Unterstützungen für straffällige Eltern auf Zustüsse aus Schulkittungen

§. 48 mildert die Bestimmung der kategorischen Forderung, Nothschulen in strikte bestimmter Zeit gleich anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten oder aufzulassen.

Diese Abänderungen glaubte das Schulkomite auf Grund der bisherigen Erfahrungen und in reiflicher Erwägung unserer eigenthümlichen Verhältnisse einem hohen Landtage vorschlagen zu müssen, und stellt somit den Antrag:

Ein hoher Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 11. October 1871.

Joh. Thurnheer,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. — Da in derselben Niemand das Wort ergreift, gehe ich zur Spezialdebatte über und ersuche den Herrn Berichterstatter die Lesung der einzelnen Paragraphen vom §. 4 angerungen, zu beginnen. Die Artikel werde ich am Ende zur Abstimmung bringen.

Kohler: [Verliest die §§. 4, 5, 13, 14, 16, 17, 20, 25, 29, 30, 48. dann Artikel I. II. III. und IV., sowie Titel und Eingang des Gesetzes, siehe separat gedruckte Beilage — welche ohne Debatte angenommen wurden]

Landeshauptmann: Ich stelle an die hohe Versammlung die Frage, ob sie gesonnen sei, die dritte Lesung heute noch zu erledigen. [Angenommen.] Diejenigen Herren, welche diesen Gesetzentwurf in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. [Angenommen.]

Comitebericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen und Eingaben mehrerer Gemeinden des Bregenzerwaldes betreffend die Regelung der Normen der Lehrergehaltsbestimmungen im dortigen Bezirke. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: [Verliest den Comitebericht wie folgt:]

Hoher Landtag!

Dem Schulkomite wurde mit Annahme des Dringlichkeits-Antrages in der Sitzung am 11. October aufgetragen „über die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, welche örtlichen Verhältnissen von größerer Bedeutung Rechnung trägt, Berathung zu pflegen und bezügliche Anträge zu stellen.

Ueber das Resultat dieser Berathung erstattet hiemit dasselbe folgenden

B e r i c h t:

Das Comite, dem durch eben erwähnten Antrag, respective Beschluß des hohen Landtages keineswegs ein tieferes Eingehen in die sämmtlichen Bestimmungen dieses sehr umfangreichen Gesetzes, sondern ausdrücklich nur die Verathung und Antragstellung hinsichtlich solcher Abänderungen aufgetragen wurde, welche örtlichen Verhältnissen von größerer Bedeutung Rechnung tragen, hat sich die Grenzen seiner Competenz gegenwärtig haltend, diese Verathungen gepflogen und findet auf Grund derselben einem hohen Landtag eine Abänderung dieses Gesetzes in folgenden Punkten vorzuschlagen.

In erster Reihe muß in Folgerichtigkeit des Grundsatzes, daß Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen eine Angelegenheit einer jeden Ortsgemeinde ist, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat [§ 38 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentl. Volksschulen] auch das Vorschlagsrecht für ihre anzustellenden Lehrer der Gemeinde unverkümmert eingeräumt werden.

Nur unter der wesentlichen Bedingung, daß eine Gemeinde dieses Recht vollkommen hat, kann rechtlich an dieselbe die strenge Forderung gestellt werden, daß sie mit eigener Anstrengung, ohne sofort die Beihilfe des Landes zu beanspruchen, die Bedürfnisse ihrer Schulen zu decken suche.

Durch die Bestimmung des §. 5, welche der Gemeinde nur das Recht eines Lernvorschlages einräumt, wird dieses wichtige Recht der Gemeinde verkümmert, ja eventuell in Frage gestellt, daher eine Abänderung dieser Bestimmung dem Comite unbedingt nothwendig erschieen.

Ferner erachtet das Comite bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, und in Anbetracht, daß die Bestimmung des §. 40 dieses Gesetzes hinreichende Bürgschaft gibt, daß der Lehrer nicht solche Nebenbeschäftigungen betreibe, die das Gedeihen der Schule gefährden, für dringend geboten, die Bestimmung des §. 41 abzuändern, und die Ertheilung des Nachstundenunterrichts und das Versehen des Mehnerdienstes nicht als unbedingt unzulässig für jeden Lehrer ohne Rücksichtnahme auf Ort und Verhältnisse auszusprechen.

Nachdem endlich in Würdigung der besonderen örtlichen Verhältnisse einiger Landestheile, bereits im Gesetz vom 17. Jänner 1870, §. 25 eine Abänderung beantragt ist, dahin gehend, daß die Landes Schulbehörde berechtigt sein soll, hinsichtlich der Haltung der Sommerschule Ausnahmsbestimmungen eintreten zu lassen, so folgt als Consequenz jener Abänderung, daß auch am vorliegenden Gesetze eine Aenderung hinsichtlich der Gehaltsbezüge für diese Fälle vorgenommen werden muß.

Mit diesen angeführten Abänderungen, beziehungsweise jener des §. 25 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, findet auch das Cumulativ-Gesuch der Bregenzerwälder Gemeinden Reute, Bizau, Schnepfau, Au, Mellau, Andelsbuch Egg, Unterlangenegg und Krumbach seine Erledigung.

Mit diesen Abänderungen fällt die unveränderte Fassung der §§. 2, 5, 6, 16, 41 und 42 nothwendig, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurfe vorgenommen, und indem das Comite unter Hinweisung auf den Eingang formulirten, speziellen und engbegrenzten Auftrag des hohen Landtags noch beifügen muß, daß es keine der vielen andern Bestimmungen dieses Gesetzes in Verathung ziehen konnte, stellt es den Antrag:

Ein hoher Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

B r e g e n z, den 12. October 1871.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Kobler,
Berichterstatler.

Landshauptmann: Ich eröffne die allgemeine Debatte.

Dr. Fußel: Ich bitte ums Wort. Die Abänderungen, die hier Gegenstand des Comitesberichtes sind, berühren alle — Verhältnisse, welche bei der Verathung und Beschlußfassung über das Schulgesetz, in Folge dessen die Allerhöchste Sanction eingetreten ist, wohl gewürdigt worden sind.

Ich habe meine Anschauungen, die ich damals hatte und die überhaupt den Landtag damals zur Beschlussfassung veranlaßt haben, nicht geändert und erkläre deshalb, daß ich diesen Abänderungen nicht zustimmen kann.

Landeshauptmann; Da Niemand mehr das Wort in der Generaldebatte zu nehmen wünscht, gehe ich zur Spezialdebatte über, und ersuche den Herrn Berichterstatter bei §. 2 zu beginnen.

Kohler: [Verliest die §§. 2, 5, 6, 16, 41, 42 dann Artikel 1. II, III. sowie den Titel und Eingang des Gesetzes; siehe separat gedruckte Beilage, welche ohne Debatte angenommen werden.]

Landeshauptmann: Da die Zeit gemessen ist, erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, dieses Gesetz heute noch in dritter Lesung der Erledigung zuzuführen und ersuche diejenigen Herren, welche meinem Vorschlage beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Ebenso bitte ich diejenigen Herren von den Sitzen sich zu erheben, welche gesonnen sind, dieses Gesetz in dritter Lesung endgültig anzunehmen. [Angenommen.]

Comitebericht über die Gesuche mehrerer Gemeinden um Landesbeitrag zur Bestreitung des Schulaufwandes. Ich bitte Herrn Kohler als Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: [Verliest den Comitebericht, inclusive des ersten Comiteantrages wie folgt:

Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 28. September wurden dem Schulkomite die Gesuche der Gemeinden Lustenau, Bürs, Bürserberg, Tisis, Meiningen, Koblach, Bartholomäberg, Klösterle, Stallehr, Schlins, St. Anton, Tosters und Nantweil zur Berathung und Berichterstattung überwiesen, denen später noch die Gesuche der Gemeinden Fontanella, Zwischenwasser und Hohenems folaten.

Diese sämtlichen sechzehn Gesuche stellen auf Grund des §. 38 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen das Begehren, daß ihnen zur Deckung der von der Gemeinde nicht erschwinglichen Auslagen für die Bedürfnisse ihrer Schulen Beiträge aus dem Landesfond verabfolgt werden.

Bei der Kürze der Zeit und der Ueberbürdung mit Arbeiten konnte das Comite unmöglich in die weitere Behandlung dieser Gesuche so etngehen, daß es dieselben mit den entsprechenden Anträgen im Sinne des §. 38 des genannten Gesetzes dem hohen Landtage zur Entscheidung vorlegen könnte.

Untererkennend, daß diese Forderungen der Gemeinden in Voraussetzung ihrer wirklichen Unvermögenheit gesetzlich vollkommen berechtigt sind, konnte doch das Comite sich bei vorliegenden Fällen der Ueberzeugung nicht erwehren, daß mehrere der ansuchenden Gemeinden mit ernstlicher Anstrengung ihre Schulbedürfnisse derzeit noch zu decken im Stande wären.

In der bisherigen Bestimmung des §. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, glaubte das Comite ein bedeutendes Hinderniß zu erkennen, daß jede Gemeinde mit möglichster eigener Anstrengung ihren Schulaufwand zu bestreiten suche, hat daher bereits jene Bestimmung zu ändern beantragt.

Bei dieser Sachlage findet somit das Comite einem hohen Landtage zu unterbreiten folgenden Antrag:

„Es seien die vorliegenden sechzehn Gesuche der Gemeinden Lustenau, Bürs, Bürserberg, Tisis, Meiningen, Koblach, Bartholomäberg, Klösterle, Stallehr, Schlins, St. Anton, Tosters, Nantweil, Fontanella, Zwischenwasser und Hohenems dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zu überweisen, insoweit es noch nicht geschehen, sowohl über diese, als auch über allenfalls weitere Gesuche der Gemeinden alle jene genauen Erhebungen zu pflegen, wodurch der Landtag für die nächste Session vollkommen in den Stand gesetzt wird, auf Grund des §. 38 des Gesetzes über Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, seine Entscheidungen zu treffen und die so belegten Gesuche mit seinem Gutachten begleitet, demselben vorzulegen.“

Landeshauptmann: Wünscht darüber Jemand zu sprechen?

Dr. Fußel: Ich bin mit dem Comiteantrage einverstanden. Ich habe mit Befriedigung aus dem Berichte entnommen, daß auch das Comite der Ansicht ist, daß vielfältig in diesen Gesuchen Auseinandersetzungen gemacht sind, die weniger auf Wirklichkeit, auf wahren Bedürfnisse beruhen. Als die Gesuche hier in dem hohen Hause zur Verlesung gekommen sind, habe ich mich eben auch des Gedankens nicht erwehren können, daß die Gemeinden noch nicht ganz so durchdrungen sind von der Wichtigkeit des Schulunterrichtes und der Erziehung ihrer Kinder, und daß sie sich eben noch nicht opferwillig genug zeigen. Ich nehme da gerade die Gemeinde Lustenau her. Sie sagt, sie müsse einen Kostenaufwand von 3000 fl. machen. Nun die Gemeinde Lustenau zählt 800 Kinder in den Schulen. Ich sehe nun nicht ab, warum eine so große Gemeinde für ihre eigene Pflanzschule nicht einen solchen Aufwand sollte bestreiten können. Hätte sie gar keine Fonde, so würde es auf das Kind 4 fl. per Jahr Unterrichtskosten treffen und ich glaube, Eltern, Gemeindebürger und Gemeindevertreter sollten eine solche Auslage für die Kinder nicht für übertrieben ansehen. Ich würde dem hohen Landesauschusse auch ziemlich strenge Prüfung dieser Gesuche anempfehlen, wenn die Sache leicht genommen wird, dann kommt eine jede Gemeinde und zwar mit Recht; denn wenn man dem Einen gibt ohne Noth, so kann man auch dem Andern geben und es wäre eine Verkürzung der Rechte der Einen, wenn man leicht hin den Andern geben würde. [Rufe: Ganz richtig.]

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? [Niemand.] Somit schliesse ich die Debatte. Haben Hr. Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Kohler: Ich habe bezüglich der gemachten Ausführungen des Hrn. Dr. Fußel nur zu bemerken, daß das Comite dieselben als seine eigenen maßgebenden Gedanken bei Abfassung des Berichtes mit Vergnügen zur Kenntniß nehmen wird, und daß ich mich auch als Berichterstatter mit ihm ganz einverstanden erklären kann. Ich habe also in so weit nichts anderes beizufügen, als daß ich den Antrag des Comites, wie er bereits vorgelesen wurde, aufrecht erhalte.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem bereits vorgelesenen Antrage des Comites beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. [Angenommen.]

Kohler: [Verliest den Schluß des Comiteberichtes wie folgt:]

Das Comite erachtet schließlich, daß nicht bloß in Rücksicht auf die Kostenfrage, sondern noch mehr mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit des Unterrichtes und der Erziehung der Mädchen durch weibliche Lehrkräfte dringend geboten, daß die auf die Schulangelegenheiten Einfluß nehmenden Behörden im Lande so viel als möglich die Anstellung weiblicher Lehrkräfte an Orten mit größerer Kinderzahl anstreben und aufs wärmste empfehlen.

In Anbetracht dessen stellt daher das Comite folgende Anträge:

daß

1. der Landesauschuß, insoweit er bei den nothwendigen Erhebungen zu den Gesuchen um Unterstützung für Schulauslagen aus Landesmitteln Gelegenheit findet, größeren Gemeinden die Anstellung weiblicher Lehrkräfte für den Mädchenunterricht zu empfehlen,

und

2. dem hochlöbl. Landeschulrathe im Wege des Landes-Auschusses wärmstens empfohlen werde, durch die untergeordneten Aufsichtsorgane, die Bezirks- und Ortsschulräthe, die Errichtung eigener Mädchenschulen kräftigst zu fördern."

Bregenz, den 13. Oktober 1871.

Johannes Thurnherr,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den zweiten Bericht des Comites das Wort zu ergreifen? [Niemand.] Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesen beiden Anträgen des Comites beistimmen, von den Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Komitebericht betreffend den Voranschlag für Schulfachen nach §. 47 des Gesetzes betreffend die Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler: [Verliest den Komitebericht wie folgt:]

Comite-Bericht.

über der dem Schulkomite in der Landtagsitzung vom 6. Oktober zur Prüfung und Berichterstattung von Seite des Wohlwöblichen Landeschulrathes vorgelegte Präliminare der nach §. 47 der Schullerichtungs-Landesgesetzes vom Lande zu bestreitenden Erfordernisse für Kosten der Bezirkslehrerkonferenzen, der Dotation der Lehrerbibliotheken und der Landeslehrerkonferenzen pro 1872.

Hoher Landtag!

Das Comite hat den Voranschlag des Landeschulrathes über die Kosten für oben bezeichnete Erfordernisse sorgfältig geprüft aus dem in dem gleichzeitig vorgelegten Motivenberichte angeführten Vorschlage bezüglich der Vergütung von durchschnittlich 50 kr. per Meile für Reisekosten an die Lehrer zum Besuche der Konferenzen seine Zustimmung gegeben. Der Voranschlag für Abhaltung von drei ordentlichen Konferenzen in jedem Bezirke mit Einschluß einer eventuell abzuhaltenden außerordentlichen Konferenz rechtfertigt, wenn durchschnittlich kaum die Hälfte der Lehrer daran Theil nehmen, den angelegten Präliminar-Beitrag von 700 fl. der für die Bezirks-Lehrerbibliotheken angelegte Voranschlag beziffert sich an Ausgaben für die unentbehrlichsten Werke über allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre und die wichtigsten Handbücher über die einzelnen an Volksschulen zu lehrenden Disziplinen beim Zuschlage eines Pauschals für Porti, Büchereinbände, Herstellung von Bücherschränken und anderer Einrichtungsstücke —, wobei auf unentgeltlich heizustellende Locale gerechnet ist — rund auf 600 fl., welche Summe jedoch durch den nach §. 47 Lit. a des oben erwähnten Landesgesetzes zu leistenden $\frac{1}{2}$ Prozent Beitrag der mit regulirten Gehalten angestellten Lehrer mit rund 160 fl. ihre theilweise Bedeckung findet, so, daß für die Lehrerbibliotheken sich ein unbedecktes Erforderniß von 440 fl. ergibt.

Das Comite fand in Erwägung, daß im Detail-Ausweis Lit. B. beziehungsweise im Verzeichnisse der für die Lehrerbibliotheken anzuschaffenden Werke im Ganzen sehr zweckmäßige Bücher zur Anschaffung in Aussicht gestellt sind, und in der Voraussetzung, daß genau an der Anschaffung der im erwähnten Verzeichnisse von 1—32 genannten Werke gehalten werde, sich bewegen, auch dieser mit 440 fl. angelegten Präliminare-Summe seine Zustimmung zu geben.

Anlangend den im Präliminare erscheinenden Aufwand von 60 fl. für die Landes-Lehrerkonferenz kann das Comite bei dem Umstande, daß das Statut dieser Konferenzen noch nicht endgiltig festgestellt, und die von den Bezirkslehrerkonferenzen erst zu wählenden Mitglieder selbstverständlich nicht bekannt sind, in eine nähere Beurtheilung nicht eingehen; findet jedoch in Erwägung, daß die ebenfalls nach Meilen zu berechnenden Zureisegebühren hier durchschnittlich bedeutend höher ausfallen müssen, als dies bei den Bezirks-Lehrerkonferenzen der Fall ist, den Ansatz mäßig, und erklärt gleichfalls seine Zustimmung dazu.

Der Comite-Antrag lautet demnach:

Ein hoher Landtag wolle dem vom Landeschulrath zur Bedeckung der nach §. 47 des Schullerichtungs-Landesgesetzes aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen vorgelegten Präliminare pro 1872 und zwar:

- a. für Kosten der Bezirks-Lehrerkonferenzen mit 700 fl.;

- b. zur Dotation der drei Bezirks-Lehrerbibliotheken a 200 fl. nach Abzug der $\frac{1}{2}$ procentigen Beiträge der Lehrer mit 440 fl.;
- c. für Kosten der Landes-Lehrerkonferenzen mit 60 fl.;
- zusammen mit 1200 fl. seine Zustimmung geben.

Bregenz, am 13. Oktober 1871.

Johannes Thurnherr,
Obmann.

Johann Kohler,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber. Wünscht Jemand das Wort? [Niemand.] Da dieß nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Jene Herren, welche gesonnen sind, den eben verlesenen Antrag des Comites gut zu heißen, bitte ich sich zu erheben. [Angenommen.] Comitebericht betreffend die Bauordnung für Vorarlberg. Ich werde mir erlauben, den Comitebericht durch den Herrn Sekretär verlesen zu lassen. [Sekretär verliest denselben, wie folgt:]

Hoher Landtag!

Das zur Prüfung und Berichterstattung über die Regierungsvorlage, betreffend eine Bauordnung für Vorarlberg eingesetzte Comite hat dieselbe unter Bezug von zwei Sachverständigen einer genauen Durchsicht und Berathung unterzogen und nach den Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes modificirt.

Dieser modificirte Entwurf einer Bauordnung für Vorarlberg nun wird dem hohen Landtage unterbreitet und der Antrag erhoben:

„Hoher Landtag wolle demselben seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, am 13. Oktober 1871.

Burtscher,
Obmann.

Dr. Aug. Thurnherr,
Berichterstatter.

Ich erlaube mir dieses Gesetz bloß zur Verlesung zu bringen. (Sekretär verliest dasselbe, siehe separat gedruckte Beklage.)

Ich eröffne die Generaldebatte hierüber. — Da in derselben Niemand zum Wort sich meldet, gehe ich über zur Spezialdebatte.

Hammerer: Ich bitte ums Wort. Ich habe nur zu bemerken, daß die Höhe der Zimmer auf dem Lande mit $7\frac{1}{2}$ Wiener Fuß nach meiner Ansicht zu hoch ist. Ich glaube das Minimum mit 7' würde hinreichen, da man bei uns auf dem Lande der Feuerung wegen lieber etwas niedriger baut als wie zu hoch.

Karl Ganahl: Das Comite hat auch mich zur Berathung dieses Gesetzentwurfes beigezogen und da demselben ein Entwurf, welcher vom tirolischen Landesauschusse unter Beiziehung von Sachverständigen verfaßt und dem tiroler Landtage vorgelegt wurde, zu Grunde liegt, und ich mich bei Berathung des Gesetzes überzeugt habe, daß alle jene Abänderungen und Zusätze gemacht worden sind, welche den Verhältnissen unseres Landes entsprechen, so erlaube ich mir die en bloc Annahme des Gesetzes zu beantragen. Nachdem aber Herr Hammerer auf einen §. hingewiesen hat, der nach seiner Meinung abzuändern wäre, so glaube ich, dürften nur diejenigen Paragraphen in Berathung gezogen werden, bei denen man eine Abänderung zu machen für nöthig findet, die andern Paragraphen aber als angenommen betrachtet werden.

Landeshauptmann: Herr Karl Ganahl hat den Antrag gestellt, daß bei der vorliegenden

den Behandlung dieses Gesetzentwurfes nur jene Paragraffe bei der Specialdebatte in Betracht zu ziehen seien, bei welchen Abänderungen vorgebracht werden, die andern aber en bloc anzunehmen. Ist die hohe Versammlung hiemit einverstanden. [Angenommen.] Hat noch Jemand einen Antrag zu erheben? [Niemand.] Mir liegt nur der Antrag des Herrn Hammerer vor, welcher dahin geht, die Höhe der Zimmer als Minimum mit 7 Wienerfuß anzunehmen. Der §. 56 lautet: [Verliest denselben, siehe gedruckte Beilage.] H. Hammerer schlägt vor, anstatt $7\frac{1}{2}$, 7' zu setzen.

Karl Ganahl: 7' ist die Höhe, wie sie gewöhnlich bei Bauten auf dem Lande vorkommt. allein ich glaube, daß schon aus Sanitätsrücksichten bei Neubauten eine Höhe von 7' nicht gestattet werden sollte. Ein halber Fuß Erhöhung macht nur unbedeutende Mehrkosten. Es ist aber wirklich eine Erleichterung, wenn man in ein Zimmer hineinkommt, das eine entsprechende Höhe hat. Eine Höhe von nur 7' ist so drückend, daß es einem in einem solchen Zimmer völlig nicht wohl ist und besonders im Winter, wenn stark geheizt wird. Ich glaube deshalb, man sollte beim Antrage des Comites, nämlich bei $7\frac{1}{2}$ ' bleiben, da, wie schon erwähnt, die Mehrkosten nur unwesentlich sind.

Schmid: Ich stelle den Antrag, bei dem Vorschlage des Herrn Hammerer zu bleiben, schon aus dem Grunde der Beheizung, welche auf dem Lande und besonders in Gebirgsgegenden nicht unbedeutend ist, und hier füglich in Betracht gezogen werden sollte.

Dr. Feß: Es handelt sich hier nur um Wohnungen auf dem Lande. Nun soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, werden in manchen Gegenden erst jetzt die Zimmer mit einer Höhe von 7' gebaut, die meisten sind viel niedriger und ich glaube, daß man sich mit 7' Höhe begnügen könnte.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des H. Hammerer beistimmen, dahin gehend, daß eine Höhe von 7 Fuß festgesetzt werde, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Jene Herren, die nun die übrigen Paragraffen en bloc anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von den Sitzen erheben. [Angenommen.]

Ich schlage nun vor, diesen Gesetzentwurf heute noch in dritter Lesung anzunehmen. Stimmt die h. Versammlung diesem Vorschlage zu? [Angenommen.] Sohin wünsche ich, daß diejenigen Herren, welche dieses Gesetz in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen sich zu erheben. [Angenommen.]

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich werde heute Nachmittags 4 Uhr Sitzung halten und als Gegenstände der Tagesordnung bezeichne ich:

1. Reichsrathswahl.
2. Wahl eines Landesauschusses an Stelle des ausgetretenen Herrn Dr. August Thurnherr.
3. Wahl eines Experten zur oftmals verschobenen Rheinorrektions-Commission.
4. Die Behandlung der mir gestern übergebenen drei Petitionen und des Dringlichkeitsantrages des Johann Thurnherr.
5. Berichterstattung über das Gesuch des Gallus Redler um Lohnerhöhung.
6. Landesfondsvoranschlag pro 1872.
7. Landeskulturfondsvoranschlag pro 1872.
8. Kostenvoranschlag für die Irrenanstalt in Balduna für das Jahr 1872, endlich
9. Rechenschaftsbericht über das Gebahren des Landesauschusses in der abgelaufenen

Periode.

Ich habe sonst keine andern Gegenstände. Sollten die Herren noch weitere vorzuführen, haben, so bin ich bereit, dieselben der Tagesordnung beizufügen. Ich schließe die Sitzung.

Schluß 12 Uhr.